

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 07.08.24

und Antwort des Senats

Betr.: Islamisten im öffentlichen Dienst in Hamburg?

Einleitung für die Fragen:

Eine AfD-Anfrage aus dem Jahre 2022 (Drs. 22/8664) ergab, dass in Hamburg vier Verdachtsfälle von Personen aus dem islamistischen Spektrum bekannt waren. Eine Person wurde entlassen, in drei Fällen waren die Verfahren noch nicht abgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Welche Erkenntnisse ergaben sich aus den Disziplinarverfahren gegenüber den drei im öffentlichen Dienst tätigen Islamisten in der eingangs angeführten Drucksache?*

Antwort zu Frage 1:

Bei zwei der betroffenen Beschäftigten erfolgte eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Freien und Hansestadt. Bei der dritten Person hat sich der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen die Verfassungstreuepflicht nicht bestätigt.

Frage 2: *Welche Gründe sind ursächlich für die Entlassung des Islamisten aus dem öffentlichen Dienst?*

Antwort zu Frage 2:

Die Person hat sich aufgrund mangelnder persönlicher Eignung nicht in den Laufbahnaufgaben bewährt und wurde nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes entlassen.

Frage 3: *Gab es seit dem Jahr 2022 bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt verdächtige Personen, die dem islamistischen Spektrum Hamburgs zuzuordnen sind, und die im öffentlichen Dienst Hamburgs angestellt sind oder waren beziehungsweise in einem Beamtenverhältnis stehen oder standen?*

Frage 4: *Wenn ja, wie hat der Senat auf diese Erkenntnisse reagiert?*

Frage 5: *Sind diese Personen aus dem öffentlichen Dienstverhältnis entfernt worden?*

Frage 6: *Wenn nicht, warum nicht?*

Antwort zu Fragen 3 bis 6:

Bei insgesamt neun Personen im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg liegen beziehungsweise lagen Erkenntnisse vor, nach denen sie dem islamistischen Spektrum zuzuordnen sind oder ein entsprechender Verdacht besteht. Bei sieben tarifbeschäftigten Personen wurden Kündigungen ausgesprochen. Bei jeweils einer

Person im Beamtenverhältnis auf Widerruf und einer Person im Beamtenverhältnis auf Probe wurden Verfahren zur Prüfung der Sachlage und gegebenenfalls Entlassung eingeleitet; die Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.